

# **Satzung des Schulverbands Grundschule Nennslingen**

Die Regierung von Mittelfranken hat durch Rechtsverordnung vom 31.07.2014 (Datum) (Mittelfränkisches Amtsblatt Nr. 8/2014) für das Gebiet der Gemeinden Bergen, Burgsalach, Raitenbuch und des Marktes Nennslingen bestimmt, dass die Grundschule Nennslingen mit dem Schulsitz im in Nennslingen weitergeführt wird Die Verbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Nennslingen hat am 23.06.2020 folgende

## **Verbandssatzung**

beschlossen:

### **Übersicht:**

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Verbandsvorsitzender
- § 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 7 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 8 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 9 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 10 Rechnungsprüfung
- § 11 Finanzierung des Schulverbands
- § 12 Auseinandersetzung
- § 13 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 14 Inkrafttreten

## **§ 1 Bestand des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Nennslingen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Bergen, Burgsalach, Raitenbuch und der Markt Nennslingen
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Mittelfranken festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Grundschule Nennslingen
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Grundschule Nennslingen“ und hat seinen Sitz in Nennslingen.

## **§ 2 Organe des Schulverbands**

Organe des Schulverbands sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender),

### **§ 3 Schulverbandsversammlung**

(1) <sup>1</sup>In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. <sup>2</sup>Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. <sup>3</sup>Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzu-berufen.

(2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.

(3) <sup>1</sup>Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

### **§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss**

Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit vier Mitgliedern und bestimmt ein Mitglied als Vorsitzenden.

### **§ 5 Verbandsvorsitzender**

(1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von sechs Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie der beschließenden Ausschüsse und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

### **§ 6 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung**

(1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 230,00 €.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält eine Entschädigung in Höhe von 230,00 € jährlich.

(4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 kein Sitzungsgeld. <sup>2</sup>Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld in Höhe von 33,00 € für jede Sitzung.

(5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes Tagegelder und Reisekosten nach den für Beamte und Beamtinnen ab Besoldungsgruppe A 8 vorgesehenen Sätzen.

### **§ 7 Geschäftsgang des Schulverbands**

<sup>1</sup>Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

## **§ 8 Geschäftsführung des Schulverbands**

<sup>1</sup>Geschäftsstelle des Schulverbandes ist die Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Nennslingen gemäß Zweckvereinbarung vom 20.11.1978/28.12.1978 in der Fassung der letzten Änderung vom 16.07.1987/16.07.1989.

## **§ 9 Kassengeschäfte des Schulverbands**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden am Ort der Geschäftsstelle des Schulverbands geführt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

## **§ 11 Finanzierung des Schulverbands**

(1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage (Verwaltungsumlage und ggf. Investitionsumlage).

## **§ 12 Auseinandersetzung**

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

## **§ 13 Bekanntmachungen des Schulverbands**

(1) Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Amtsblatt des Landratsamts Weißenburg - Gunzenhausen.

(2) Die Mitgliedsgemeinden des Schulverbands weisen auf die Bekanntmachungen in ihren amtlichen Bekanntmachungen hin.

## **§ 14 Inkrafttreten**

(1) Diese Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 23.06.2020 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Nennslingen vom 27.05.2014, außer Kraft.

Nennslingen, den 24.06.2020



.....  
Satzinger  
Schulverbandsvorsitzender

